



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 07.08.2023

Name Steffen Hammerle

Durchwahl 0711 904-14680

Aktenzeichen 46.2-3848-61 / 22/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Ballonsportgruppe
Horb am Neckar e.V.
Herrn Fabian Bähr
Roßbergstr. 12
72160 Horb a.N.

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2305170225299

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 150,00 EUR

Online-Zahlung: <https://bezahlen-bw.de>

Onlinecode: A65C



 6. Horber Neckar Ballon Cup 09.08.-12.08.2023

Ihr Antrag vom 12.06.2023

Anlagen

Teilnehmerliste

Stellungnahme DFS

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Regierungspräsidium erteilt den in Anlage 1 aufgelisteten Teilnehmern des 6. Horber Neckar-Balloncups 2023 vom **08. bis zum 12. August 2023**, in stets wider-ruflicher Weise

die **E r l a u b n i s s e**,

I.

gemäß § 25 LuftVG, außerhalb genehmigter Startplätze für Freiballone sowie an den Sonderlandeplätzen Eutingen, Poltringen sowie dem Ultraleichtflugplatz Sulz Kastell zu starten;



Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-14690

abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 21

II.

gemäß EU(VO) 923/2012 (SERA.5005 f) die Mindestflughöhe, außerhalb von Städten, dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen, für die Durchführung von Wettbewerbsfahrten (z.B. Fuchsjagden) und zum Abwurf von Markern zu unterschreiten;

III.

gemäß § 13 LuftVO Marker aus Heißluftballonen abzuwerfen.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten zur Benutzung der Außenstartgelände muss vorliegen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Abwicklung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen dieser Genehmigung ist der **Veranstaltungsleiter Volkard Bähr**, verantwortlich. Er wird unterstützt durch den **Wettbewerbsleiter Martin Wegner**.

Die Veranstaltungsleiter haben vor Beginn der Veranstaltung

- a) allen Teilnehmern an der Veranstaltung die Genehmigung, die **Auflagen und Beschränkungen** der Genehmigung frühestmöglich vor Beginn der Veranstaltung **nachweislich bekannt zu geben**.
Sie haben Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen oder Auflagen verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistungen Anlass zu Besorgnis geben, unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde ist von einem **Ausschluss** zu unterrichten.
Die Veranstaltungsleiter oder eine von ihnen beauftragte Person haben **die Gültigkeit der Lizenzen und Berechtigungen der beteiligten Ballonfahrer**

sowie die **Zulassungsdokumente** der beteiligten Luftfahrzeuge und **Versicherungsnachweise** vor der Zulassung zur Teilnahme zu prüfen. **Mängel an den Unterlagen müssen den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.**

- b) Sorge zu tragen, dass
 - b1) ausreichend, und als solche gekennzeichnete Ordner eingesetzt werden
 - b2) eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird.
 - b3) ausreichender Sanitätsdienstes und Brandschutz durch die Teilnehmer sichergestellt ist.
 - b4) unbeteiligte Zuschauer durch das Aufrüsten und den Start nicht gefährdet werden können. Hierzu soll zu den einzelnen Startplätzen eine Mindestentfernung von 15 m eingehalten werden.
 - b5) täglich vor Beginn der Wettbewerbsfahrten Briefings mit den Piloten durchgeführt werden. Die Teilnahme der einzelnen Wettbewerbspiloten muss dabei nachweislich dokumentiert werden.
 - b6) vor Startbeginn ein Pilotballon zur Windanzeige aufgelassen wird, aufgrund dessen Zugrichtung die Hüllen entsprechend ausgelegt werden können.
- 3. Die Freiballonaufstiege dürfen nur bei stabilem, nicht böigem Wetter und nur unter VMC-Bedingungen am Tage durchgeführt werden.
- 4. Das Abwerfen der Zielmarker darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen oder Gegenstände dadurch gefährdet werden.
- 5. Die Erlaubnis gemäß Punkt I, gestattet keine Wiederstarts nach erfolgten Zwischenlandungen.
- 6. Die Wettbewerbspiloten müssen eine Abschrift dieser Erlaubnis während der Wettbewerbsfahrten im Ballon mitführen.
- 7. Die Festlegung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

8. Die **Flugsicherungsaufgaben und -hinweise** sind dem beiliegenden Schreiben der Deutschen Flugsicherung GmbH, DFS, vom 19.07.2023 zu entnehmen, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist.

V. Hinweise

Zu widerhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Luftfahrzeugführer welche gegen diese Genehmigung verstoßen, können unmittelbar von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben dieser öffentlich-rechtlichen Genehmigung auch die privatrechtliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigter vorliegen muss.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**) gemäß §36 LVwVfG.

VI. Begründung

Die BSG Horb am Neckar e.V. hat die Erlaubnisse zur Durchführung des 6.Horber Balloncups beantragt. Bereits in den vergangenen Jahren wurden am Sonderlandeplatz Eutingen Heißluftballon-Wettbewerbe durchgeführt.

Eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Luftfahrtbehörde (seit 01.01.2017 ist dies das Regierungspräsidium Stuttgart) und ist als Ausnahmeregelung zu sehen, die befristet und regelmäßig widerrufbar ist.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Diese im Gesetz geforderte Erlaubnispflicht dient der Regelung des Luftverkehrs, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Da das Gesetz ausdrück-

lich vorsieht, dass die unter I- bis III. erteilten Erlaubnisse als Ausnahmen erteilt werden können, bedeutet dies, dass ein generelles Verbot solcher Erlaubnisse missbräuchlich wäre.

Die Erlaubnis darf nicht auf Dauer angelegt sein, weshalb diese zeitlich für den Wettbewerbszeitraum befristet ist.

Im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens haben wir von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen zu versehen welche geeignet, erforderlich und angemessen sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Der Wettbewerb ist eine geschlossene Veranstaltung an der nur Wettbewerbsteilnehmer (Ballonfahrer) teilnehmen können. Es findet kein Rahmenprogramm und keine Vorführungen statt. Die Öffentlichkeit ist somit nicht gegeben und der sportliche Wettbewerb ist somit nicht als Luftfahrtveranstaltung nach § 24 LuftVG zu genehmigen.

VII. Gebührenfestsetzung

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit Abschnitt VI. Nummer 10, 11 und 14 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Verwaltungsgebühr 150,00 €. Die Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen. Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Bitte geben Sie als Verwendungszweck das auf Seite 1 aufgeführte Kassenzeichen sowie das Aktenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

**Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe,
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr nach § 17 Verwaltungskostengesetz mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren nicht entrichtet, so kann nach § 18

Verwaltungskostengesetz für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn der rückständige Betrag 50,00 € übersteigt.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hammerle

Teilnehmerliste

Start-Nr.	Name	Vorname	Ballonkennzeichen
1	Kindermann-Schön	Elisabeth	OE-SLO
2	Ackermann	Dieter	D-OIFF
3	Brandenburg	Max	D-OMSF
4	Butz	Benjamin	D-OSMU
5	Göhler	Sven	D-OHFB
6	Kreins	Pascal	D-OSMM
7	Obieglo	Susanna	D-OSFB
8	Schlegel	Matthias	D-OTBJ
9	Schneider	Uwe	EC-MAG
10	Schütte	André	D-OEMA
11	Schwarz	Bastian	OE-RMW
12	Seyfert-Joiner	Nicholas	D-OWES
13	Weber	Gerhard	D-ODEM
14	Wittich	Stephan	D-OKIF
15	Moscara	Raffaele	I-BQSP
16	Simonaviciute	Agne	LY-LTU
17	Stehli	Luc	HB-QWH
18	Zeberli	Stefan	EC-NOK
19	Bareford	David	G-CLHS
20	Bareford	Dominic	G-CKXH
21	Green	Marcus	G-OINT
22	Gregory	Daniel	G-DANJ
23	Hemmings	Stephanie	G-CHSP
24	Hook	Thomas	G-HUKS
25	Karlstrom	Kenneth	G-CMEY
26	Muir	Lindsay	G-LOKI
27	Pruchnickyj	Pat	G-PATP
28	Stanley	Rupert	G-RUPS
29	Donner	Nick	EC-LPV
	Wegner	Martin	D-OBBY
	Bähr	Fabian	D-OOTT/D-OFFB
	Meinl	Sylvia/Mike	D-OEEJ
	Munz	Benedict	D-OSTW/D-OSTC

Übersichtsblatt der Übergabedaten nach SAP S/4 HANA

Dokument-Aktenzeichen: 46.2/3848-61/22/1

Zahlungspflichtiger:

Anrede: An
Vorname: Ballonsportgruppe
Nachname: Horb am Neckar e.V. Fabian Bähr
Straße: Roßbergstr. 12
Plz/Ort: 72160 Horb a.N.
Land: DE

Kassenzeichen: 2305170225299

Betrag: 150,00 EUR

Fällig am: 07.09.2023

Buchungsstelle:

Sachbearbeiter: 46.2 Hammerle
Finanzstelle: 2100046200
Finanzposition: 030411102
Sachkonto: 52000001
Aktenzeichen: 46.2
Auftragsnummer: 210028535000
Kostenstelle: 2100046200
Mahnbereich: 80
Buchungsdatum: 07.08.2023
Belegdatum: 07.08.2023

Verwendungszweck:

5. Horber Neckar Ballon Cup 11.-15. August 2021

Begründung:

freigegeben am: 07.08.2023

freigegeben durch: Herr Hammerle

sachlich und rechnerisch richtig:

Herr Hammerle



DFS Deutsche Flugsicherung
Center Langen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 63202 Langen

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit

Per E-Mail: luftfahrtveranstaltungen-luftverkehr@rps.bwl.de

Ihr Schreiben vom / Ihre Z3eichen
10.07.2022

Unser Zeichen
GG_23_01038

☎ (06103) 707-
6170

Fax (06103) 707-
6205

Datum
19.07.2023

Gutachtliche Stellungnahme zu einer Luftfahrtveranstaltung

Ort: Eutingen
Termin: 09.- 12. August 2023
Beginn / Ende der Veranstaltung: 09. Sonnenuntergang – 3 Stunden
10. – 12. Sonnenaufgang + 3 Stunden und
Sonnenuntergang – 3 Stunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der gutachtlichen Prüfung zu der o.a. Luftfahrtveranstaltung gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Mitte, die folgenden Auflagen und Hinweise. Es wird gebeten, diese zum Gegenstand der Genehmigung zu machen:

- 1 Flugbetrieb und Sprungbetrieb sind nach Sichtflugregeln so durchzuführen, dass die im Abschnitt 5 der DVO (EU) 923/2012 (SERA) enthaltenen jeweiligen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken nicht unterschritten werden.
- 2 Die Veranstaltung ist innerhalb eines Luftraums von ca. 13 NM Radius um den Geländebezugspunkt 48°29'08"N 008°46'41"E, abzuwickeln.
- 3 **Heißluftballone**
 - 3.1 Heißluftballone dürfen ohne Freigabe nicht in Luftraum C / D (nicht CTR) und aktive Kontrollzonen einfahren. Auf §4 FSAV (Transponder) wird hingewiesen.
 - 3.2 Zur Sicherstellung des Fluginformationsdienstes, informiert der Veranstaltungsleiter oder sein Bevollmächtigter den Supervisor Center Langen (Tel. 06103 707-6679) bis spätestens 30 Minuten vor jedem Start der Ballone mit der Referenz „Ballon Horb GG_23_01038“ und teilt die folgenden Einzelheiten mit:
 - a). Anzahl der teilnehmenden Ballone
 - b). Tagesaufgabe/ Hauptstartpunkt, geschätzte Richtung, Zielpunkt

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Andrea Wächter
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFBDDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF



DFS Deutsche Flugsicherung
Center Langen

3.3 Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, als maximale Fahrhöhe FL095 zu nutzen, um eine Entflechtung vom IFR-Verkehr in FL100 sicherzustellen.

4 Kinderluftballons

4.1 Beim evtl. Auflassen von Kinderluftballons sind folgende Auflagen zu beachten:

kein brennbares Gas einfüllen

keine Bündelung (Ballontrauben)

keine festen Gegenstände am Ballon befestigen (Holz, Metall, Kunststoff)

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird ein NOTAM für den Bereich 8NM um 48°26'58"N 008°44'54'E sowie Zeiträume bis 3500ft AMSL veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Daniel Klein
COS Luftraum und Verfahren
OL/P

Marcus Pausch
Referent Besondere Nutzung Luftraum
OL/PA